

Rechtsprechung

Arbeitsrecht

§ 18 NVO; § 10 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO.

Die rechtliche Ausgestaltung der Merkmale eines Neuerervorschlags als Einheit läßt eine Feststellungsklage (und damit auch eine Feststellungsentscheidung) nicht zu, die allein darauf gerichtet ist, das Vorliegen nur eines einzelnen Merkmals eines Neuerervorschlags festzustellen.

OG, Urteil vom 26. September 1980 — OAK 17/80.

Der beim Verklagten beschäftigte Kläger reichte gemeinsam mit vier weiteren Werkträgern einen Neuerervorschlag ein. Der Verklagte lehnte eine Vergütung ab, weil der Vorschlag nicht die an einen Neuerervorschlag zu stellenden Anforderungen erfülle.

Die vom Kläger angerufene Konfliktkommission erklärte sich für unzuständig und verwies den Kläger an das Kreisgericht.

Das Kreisgericht hob den Beschluß der Konfliktkommission auf und wies den Kläger mit seiner Forderung ab. Es führte im wesentlichen aus: Der Vorschlag, für den der Kläger Vergütung fordere, schildere den gegenwärtigen Zustand und treffe Aussagen zu einer momentanen Lösung. Eine Änderung des Leitungsprozesses werde jedoch nicht erreicht. Es fehle somit die Voraussetzung gemäß § 18 Ziff. 1 NVO (Aufzeigen des Lösungswegs).

Auf die Berufung des Klägers hob das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts auf. Es stellte fest, daß die vom Kreisgericht als fehlend angesehene Voraussetzung gemäß § 18 Ziff. 1 NVO doch vorliege und verwies den Streitfall im übrigen zur erneuten Verhandlung an das Kreisgericht zurück.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Dem Urteil des Bezirksgerichts haftet ein grundlegender verfahrensrechtlicher Mangel an. Die Klage war auf eine Leistung gerichtet. Das Kreisgericht hat den Kläger mit seiner Forderung abgewiesen. Im Berufungsverfahren hatte das Bezirksgericht folglich entsprechend seiner sich aus § 154 Abs. 1 ZPO ergebenden Pflicht zu prüfen, inwieweit aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen entgegen der Ansicht des Kreisgerichts die Forderung doch zu Recht besteht.

Soweit das Bezirksgericht im Ergebnis seiner Prüfung zu der Auffassung gelangte, das Kreisgericht habe unzutreffend das Aufzeigen des Lösungswegs und damit das Vorliegen eines Merkmals eines Neuerervorschlags verneint und ausgehend davon eine erforderliche weitere Aufklärung des Sachverhalts unterlassen, hätte es entweder selbst Beweis erheben oder den Streitfall zurückverweisen können. Dabei hätte es seine Ansicht zur Rechtslage darlegen müssen.

Keinesfalls durfte das Bezirksgericht mit seiner Entscheidung das Vorliegen nur eines einzelnen Merkmals eines Neuerervorschlags feststellen und im übrigen offenlassen, ob die einen Neuerervorschlag insgesamt charakterisierenden Merkmale gegeben sind. Diese Verfahrensweise steht im Widerspruch zu § 10 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO. Danach kann das Gericht das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses feststellen. Das hier streitige Rechtsverhältnis, ein Neuerrechtsverhältnis, wird aber nicht allein durch das Vorliegen eines Merkmals eines Neuerervorschlags gemäß § 18 NVO charakterisiert, sondern, neben weiteren Voraussetzungen, durch die an einen Neuerervorschlag zu stellenden Anforderungen in ihrer Einheit.

(Es folgen Ausführungen darüber, daß bei richtiger rechtlicher Würdigung des gegebenen Sachverhalts die Berufung als unbegründet hätte abgewiesen werden müssen.)

§ 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO; OG-Richtl. Nr. 30.

1. Bei der Prüfung, ob die in einem Neuerervorschlag enthaltene Leistung von den Arbeitsaufgaben des Werkträgern erfaßt wird und hierin eingeschlossen ist, muß von den konkreten Anforderungen an die Aufgaben und Pflichten des Werkträgern aus seinem Arbeitsrechtsverhältnis ausgegangen werden.

2. Es ist mit dem Anliegen des § 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO und den Festlegungen in der OG-Richtlinie Nr. 30 nicht vereinbar, pauschale Anforderungen an eine bestimmte Berufsgruppe oder an Werkträgern mit einem bestimmten Qualifikationsgrad (hier: Projektierungsingenieur) aufzustellen und hiervon die von den Werkträgern aus dem Arbeitsrechtsverhältnis zu fordernden und zu erfüllenden Leistungen abzuleiten.

OG, Urteil vom 26. September 1980 — OAK 16/80.

Die Kläger zu 1) und 2) sind als Projektierungsingenieure, der Kläger zu 3) ist als Gruppenleiter beim Verklagten beschäftigt.

Die Kläger reichten gemeinsam beim Verklagten einen Neuerervorschlag ein. Dessen wesentlicher Inhalt besteht darin, statt des bisher verwendeten verzinkten Bandstahls feuerverzinkten Rundstahl für die Fertigung bestimmter Erzeugnisse zu verwenden.

Der Vorschlag wurde vom Verklagten benutzt und vergütet. Die weitergehenden Vergütungsansprüche der Kläger, die darauf gestützt wurden, daß eine durch die Neuerung bewirkte Importeinsparung nicht berücksichtigt worden sei, wurden abgelehnt. Der Verklagte vertrat dazu die Auffassung, ein solcher Nutzen sei durch die Neuerung nicht bewirkt worden. Im übrigen sei wegen der Zugehörigkeit der erbrachten Leistungen zu den Arbeitsaufgaben der Kläger ein Vergütungsanspruch generell zu verneinen.

Den Antrag der Kläger auf Zahlung einer weiteren Vergütung lehnte die Konfliktkommission ab.

Der gegen diesen Beschluß eingelegte Einspruch der Kläger wurde vom Kreisgericht als unbegründet abgewiesen.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wies das Bezirksgericht ebenfalls ab. Dazu führte es im wesentlichen aus: Es gehöre zu den Pflichten von Mitarbeitern in Forschungs- und Entwicklungsstellen, Konstruktions- und Projektierungsbüros, den bekannten Stand der Technik anzuwenden und weiterzuentwickeln. Von ihnen eingereichte Neuerervorschläge seien nur vergütungspflichtig, wenn sie wissenschaftlich-technische oder andere Aufgaben betreffen, die außerhalb der von der jeweiligen Einrichtung im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit zu bearbeitenden Aufgaben liegen. Die Kläger seien jedoch verpflichtet gewesen, aus ihrer Kenntnis, daß das bisher verwendete Material künftig nicht mehr bedarfsgerecht geliefert werde, Lösungen für dieses Problem vorzuschlagen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Bei der Prüfung der Voraussetzungen eines Vergütungsanspruchs für einen tatsächlich benutzten Neuerervorschlag eines Werkträgern nach der Regelung in § 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11) ist stets von den konkreten Anforderungen an die Aufgaben und Pflichten des Werkträgern aus seinem Arbeitsrechtsverhältnis auszugehen. Eine pauschale Aufstellung genereller Anforderungen an eine bestimmte Berufsgruppe bzw. an Werkträgern mit einem bestimmten Qualifikationsgrad widerspricht dem Anliegen der rechtlichen Regelung und den hierauf basierenden Festlegungen der Richtlinie Nr. 30 des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Anwendung des Neuerrechts in der Rechtsprechung vom 28. August 1974 (GBl. I Nr. 45 S. 413)